

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB- WasserV) der Stadtwerke Rödental



Stand: 01.01.2013

I. Vertragsschluss (§ 2 AVBWasserV)

1. Die Stadtwerke Rödental schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab.
2. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zu Erfüllung des Vertrages verpflichtet.
3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
4. Steht das Eigentum aus dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Rödental auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

II. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Der BKZ wird für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen sowie bei Vergrößerung von Grundstücken erhoben.
2. Der BKZ ist ein anteiliger Beitrag des Anschlussnehmers zu den Aufwendungen im Wasserversorgungsnetz sowie für die vorgeschalteten Wasserversorgungseinrichtungen (Wasserwerk, Speicherung, Brunnenanlagen usw.).
3. Die Höhe des BKZ ist abhängig von der Grundstücksgröße und der Nennbelastung des erforderlichen Wasserzählers.

Die Errechnung des BKZ erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{BKZ} = \sqrt{\text{Grundstücksfläche}} \times \text{Rohrnetzzahl} \times \text{Faktor für Wasserzähler}$$

- a. Grundstücksfläche
Als Grundstücksfläche wird die Quadratwurzel der an das Versorgungsnetz anzuschließenden Grundstücksfläche zugrunde gelegt, wobei 600 m² als Mindestgrundstücksgrenze anzusetzen sind. Für alle weiteren angefangenen 100 m² wird eine neue Wurzel gezogen.
- b. Rohrnetzzahl
Die Rohrnetzzahl ist eine anteilige Kostengröße für die Erstellung des Wasserversorgungsnetzes einschließlich der vorgeschalteten Wasserversorgungsanlagen.

Die Höhe der Rohrnetzzahl wird wie nachstehend errechnet:

- aus dem Listenpreis von 1m PVC-Rohr DN einschl. Muffenanteil
- des Listenpreises eines Schiebers DN 150 mit Einbaugarnitur und Straßenkappe
- des Listenpreises für einen Unterflurhydranten DN 80 mit Straßenkappe und Beschilderung
- Kosten von 3 Arbeitsstunden für Wasserrohrverlegungs- und Montagearbeiten nach dem jeweils zum 1. Januar eines Jahres gültigen Lohntarifvertrages zuzüglich der Sozialversicherungskosten.

Berechnung siehe Ziffer 2 des Preisblattes zu den Ergänzenden Bestimmungen

c. Berechnung für Wohnungszahl und Wasserzählergröße

Als Faktoren für die Wohnungszahl und Wasserzählergröße werden folgende Werte angesetzt:

1 - 2 Wohnungen	Anschluss 1¼"	Zähler 2,5 m ³	1,0 WZ
3 - 6 Wohnungen	Anschluss 1½"	Zähler 2,5 m ³	1,8 WZ
7 - 12 Wohnungen	Anschluss 2"	Zähler 6,0 m ³	2,5 WZ
Gewerbe	Anschluss 2"	Zähler 2,5 m ³	2,0 WZ
Gewerbe	Anschluss 2"	Zähler 10,0 m ³	2,8 WZ
Gewerbe	Anschluss DN 50	Zähler 15,0 m ³	3,0 WZ
Gewerbe	Anschluss DN 80	Zähler 10,0 m ³	3,5 WZ
Gewerbe	Anschluss DN 80	Zähler 40,0 m ³	4,0 WZ
Gewerbe	Anschluss DN 100	Verbundzähler	4,5 WZ
Gewerbe	Anschluss DN 100	Verbundzähler	5,0 WZ

Für Grundstücke mit gemischter oder rein gewerblicher Nutzung gelten je angefangene 500 m² als eine Wohnung. Für unbebaute Grundstücke beträgt die Wohnungszahl 1,0.

Die Größe des Wasserzählers wird von den Stadtwerken Rödental nach den jeweils gültigen DIN- und DVGW- Richtlinien bestimmt. Werden zwei oder mehrere Wasserzähler für ein Grundstück installiert, werden die einzelnen Wasserzählergrößen addiert und der BKZ entsprechend errechnet. Vorstehende Regelung gilt nicht bei Wohnungswasserzählern.

- d. Bei einer Anschlussverstärkung bzw. Grundstücksvergrößerung ist die Differenz zwischen den Kosten für den aufgrund der eingetretenen Veränderung neuen BKZ und dem BKZ, der vor Änderungen zu leisten gewesen wäre, zu entrichten. Für Anschlüsse, die unter dem Mindestanschluss von 1¼" liegen, wird ein anteiliger BKZ von 153,40 Euro erhoben, zuzüglich der anfallenden Erdarbeiten, Zeit- und Materialkosten. Für die Kosten wird ein Abschlag von 40 % gewährt. Grunderwerbe bis zu einer Teilfläche von 100 m² werden nicht nach berechnet.
- e. Bei Verminderung der Leistung oder Stilllegung von Anschlüssen wird der BKZ nicht zurückgezahlt.
- f. Für außerhalb von genehmigten Bebauungsplänen anzuschließende oder zu verstärkende Anschlüsse behalten sich die Stadtwerke Rödental gesonderte Regelungen vor. In diesen Fällen können für den tatsächlichen Aufwand und der evtl. geringen Ausnutzung angemessene BKZ gefordert werden.

III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke Rödental zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken Rödental die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen.

4. Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken Rödental die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die Stadtwerke Rödental berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

IV. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von den Stadtwerken Rödental angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 25 Metern überschreitet.

VII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Rödental den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

VIII. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von den Stadtwerken Rödental vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

IX. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich einmal jährlich zum Jahresende. Die Stadtwerke Rödental erhebt elf monatliche Abschlagszahlungen.

X. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu bezahlen.

XI. Auskünfte

Die Stadtwerke Rödental sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

XII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.